

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2012)

Heft: 2

Artikel: Die "Hexen" von Alvaneu und der italienische Zauberpriester Francesco Scotto (1585)

Autor: Tschaikner, Manfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Hexen» von Alvaneu und der italienische Zauberpriester Francesco Scotto (1585)

Manfred Tschaikner

Quella puo ben sapere, che io mi sono messo in questi travagli solamente per far che dio sia laudato et singretiato et che homini da beni possano goder le lor fatiche. (Das mag man wohl wissen, dass ich mich in dieses Ungemach nur begeben habe, damit Gott gelobt und gedankt werde und die Menschen ihre Mühen besser nützen können.)

Francesco Scotto an Hans Georg von Marmels, Landvogt von Castels, Mai 1585

Den Ertrag ihrer Bemühungen sahen die Menschen der Frühen Neuzeit vielfach durch böswillige Mitmenschen bedroht, die ihnen auf magische Weise Schäden zufügten. Wenn die seit vielen Generationen dagegen angewandten Abwehrmittel nicht halfen, wandte man sich oft an Personen, denen diesbezüglich besondere Fähigkeiten beigemessen wurden. Aus diesem Grund hatten Vertreter der Gemeinde Alvaneu im Frühjahr 1585 einen *frömbden wälttschen pffaffen uss Ittallia* holen lassen (*beschickht*).¹ Sein Name war Francesco Scotto, in eingedeutschter Form *Franzischg Gschgotta*. Über dessen genauere Herkunft geben die Unterlagen keine Auskunft.

Den Erwartungen entsprechend identifizierte Scotto in Alvaneu bald vermeintliche Schadenzauberinnen. Er war sich seiner Sache dabei so sicher, dass er sogar das Risiko der persönlichen Anklage auf sich nahm, was in solchen Fällen nur selten vorkam, da der Kläger im Fall eines Freispruchs gewöhnlich mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen hatte. So wurde der Geistliche ebenfalls bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in obrigkeitliche Verwahrung genommen. In der damaligen Rechtssprache hiess es, dass er *auch zum rechten vertröst* hatte.

Der Zauberei- oder Hexenprozess im Frühjahr 1585

Bei den beiden Frauen aus Alvaneu, gegen die der Zehngerichtenbund im Mai 1585 einen Malefizprozess führte, handelte es sich

um *Annalina* oder *Anglina* Flury und *Colastra Walli* oder *Dwall*. Von ihrem Gerichtsverfahren liegen allein das Urteil und eine Zusammenstellung der Kosten vor. Darin ist nur allgemein davon die Rede, dass die beiden Frauen *umb ettwass procäs*² – also wegen einiger Vergehen – belangt worden seien.

Was ihnen konkret vorgeworfen wurde, lässt sich aber noch anhand eines in italienischer Sprache verfassten Briefes des Geistlichen Francesco Scotto an das Gericht rekonstruieren. Er empfahl, die Angeklagte Annalina über ihren verdächtigen Umgang mit dem alten Alvaneuer Badmeister befragen zu lassen. Sie sollte über ihre Schädigung der Kühe Zimens, des Sohns Anz Zimens, aussagen. Diese hätten teilweise Milch mit Blut oder immer weniger Milch gegeben. Eine verzauberte Kuh wollte der Geistliche mit Hilfe Gottes geheilt haben. Er unterstellte der Frau, dass sie einen weiteren Sohn Anz Zimens beim Austausch von Fleisch durch vergiftete Ware geschädigt habe. Ausserdem sollte sie den Kindern Mattys, Gians Sohn, genannt Christ, die sich im Bad aufhielten, sowie ihren Eltern, die immer noch krank seien, Schaden zugefügt haben. Colastra, die zweite Angeklagte, machte der Geistliche für die Schädigung der Ehefrau eines gewissen Adams verantwortlich. Ihr habe sie während des Kindbetts etwas in den Wein getan. Nachdem Colastra das Neugeborene gegen den Willen der Mutter in die Arme genommen habe, sei es fünf Wochen lang krank gewesen und dann verstorben. Greta, Fittos Tochter, sei von der Angeklagten geschädigt worden, indem sie von ihr Eier erhalten habe, über denen eine Henne vergeblich gebrütet habe. Einen Mann namens Gasper, der sich weigerte, ihr Salz zu leihen, habe sie damit bestraft, dass sie seinen Sohn Sigbot wie trockenes Holz habe ausdörren lassen.

Die angeführten Probleme wurden in der ländlichen Gesellschaft häufig auf magische Ursachen zurückgeführt: Missgünstige Nachbarn sollen Tiere durch Zauber krank gemacht und Milcherträge verringert oder ganz unterbunden, den traditionellen Austausch von Lebensmitteln für ihre schlechten Absichten missbraucht und verweigerte Wünsche durch Schädigungen entgolten haben. Als besonders heikel erwies sich der Umgang mit Frauen im Kindbett und mit Neugeborenen. Wenn zu den damit verbundenen Konflikten der Verdacht hinzu kam, dass die Schädiger nicht nur im eigenen Interesse, sondern im Auftrag des Teufels, des Hauptfeindes der Christenheit, gehandelt hätten, gewannen die Anschuldigungen eine neue Dimension: Aus magischen Einzeltätern wurden Angehörige einer

Hexensekte, deren man oft nicht mehr durch gewöhnliche Rechtsmittel, sondern nur durch Sonderverfahren Herr zu werden glaubte.

Dass der in Alvaneu tätige Priester Francesco Scotto mit der Dämonologie, also den theologischen und juristischen Vorstellungen vom teuflischen Urgrund magischer Handlungen, vertraut war, belegt dessen Empfehlung an das Gericht, den Frauen bei den Folterungen, die sie brennend schmerzen sollten, am ganzen Körper die Haare zu entfernen, damit sie darin keine magischen Mittel verbergen konnten, die ihnen Widerstandskraft bei den Verhören verliehen. Diese Vorgangsweise empfahl bereits der «Hexenhammer», das berühmte Verfolgungshandbuch vom Ende des 15. Jahrhunderts.³ Auch als Scotto dem Gericht im Besonderen nahelegte, die Angeklagten darüber zu befragen, was sie mit der Aussage gemeint hätten, man habe das Wichtigste noch nicht erfasst, erwartete er wohl, dass damit die Rolle des Teufels zur Sprache kommen und der Prozess auf eine andere Ebene gehoben würde. Dazu kam es jedoch nicht.

Am Freitag, dem 28. Mai 1585, hielten die Vertreter der Zehn Gerichte den Malefizgerichtstag im «Gerichtswirtshaus» des Jan Ruett in Lenz ab. Der jeweilige Blut- oder Malefizrichter wurde «auf Vorschlag des Landvogts von der Regierung in Innsbruck ernannt. Ihm waren zehn Rechtsprecher beigegeben[,] und zwar aus jedem der zehn [...] Gerichte einer. Der Landvogt konnte das gefällte Urteil mildern oder den Verurteilten ganz begnadigen.»⁴ Im vorliegenden Fall wirkte als Malefizrichter der Davoser Berg-richter Sebastian Erni⁵, als Fürsprech fungierte Heinrich von Porta aus Davos; die weiteren Gerichtsmitglieder waren der Kommissar Hans Baratti aus dem Gericht Klosters, Christian Kaspar aus dem Gericht Castels, Änderli Roffler aus dem Gericht Schiers, der Richter *Mattüren* aus Jenins, Jakob Blum von Maienfeld, der Statthalter Peter Prasser aus dem Gericht Churwalden, der Ammann Gaudenz Schgier von Lenz, der Bote von St. Peter im Schanfigg Hans von Porta, Simon Held aus Langwies und der Malefizschreiber Kaspar Erni von Jenaz.

Das Gericht erkannte die beiden Frauen aus Alvaneu für unschuldig und fällte gemäss kaiserlichen Rechten über den dadurch belasteten Francesco Scotto einhellig folgendes Urteil: Weil er ein Geistlicher sei, mache man ihn *wäder guett noch böss, sonnder lass man ine bliben, wie er härkommen sige*. Er habe jedoch *angendts* (sofort) das Gericht Belfort zu verlassen und den beiden freigesprochenen Frauen sowie ihren *fründtschafften* (Verwandten) *ab den ougen* zu gehen.

Gerichtskosten

Für die Tagung des Malefizgerichts im Lenzer «Gerichtswirtshaus» waren Kosten in der Höhe von 70 Gulden angefallen. Dazu kamen Ausgaben des Landvogts in der Höhe von vier Gulden und fünf Batzen im Haus des Ammanns Gaudenz Schgier in Lenz. Der Scharfrichter («Nachrichter»)⁶ erhielt für Zehrung und Lohn sechs Gulden und sieben Batzen, seine Frau zusätzlich sechs Batzen. Den sechs «Gäumern» (Wächtern)⁷, welche die Gefangenen fünf Tage *goumbt* hatten, zahlte man je 22 Batzen, was zusammen acht Gulden und sieben Batzen ausmachte. Darüber hinaus erhielten sie eine «Besserung» (Trinkgeld) von einer Krone. Die sieben *gerichtzgöümer*, welche die Gefangenen von Alvaneu nach Lenz gebracht hatten, erhielten einen Tageslohn von sechs Kreuzern. Das ergab zusammen drei Gulden und neun Batzen. Dazu kam noch eine Krone Lohn für den Transport. Auch zwei Gerichtsbeisassen wurden zusammen mit vier Batzen und der Ammann Jakob Walthier von Alvaneu mit zwei Batzen entlohnt. Der dortige Weibel Balli Dissli erhielt einen Gulden. In Ammann Jakob Walthiers Haus zu Alvaneu waren für das Gericht, die Gefangenen und die Wächter Kosten in der Höhe von 49 Gulden angefallen. Jene für das *uff und nyder rytten* nach Davos zum Malefizrichter beliefen sich auf sechs Gulden und neun Batzen. Die Mahlzeit, die die Gerichtsleute von Belfort beim Transport der Gefangenen nach Lenz in Brienz einnahmen, schlug mit vier Gulden zu Buche. Insgesamt kostete das Gerichtsverfahren gegen die beiden Frauen von Alvaneu etwa 150 Gulden.

Sistierung des Urteils durch die Gemeinden

Der Grossteil der Alvaneuer war mit dem Urteil des Malefizgerichts über den «welschen Pfaffen» nicht einverstanden. So wurde in ihrem Gericht von allen einberufenen Gemeindeversammlungen *gernerret* (mit Mehrheit beschlossen), ihn nicht gleich auszuweisen.

Nachdem sich aber Vertreter der Minderheit beim Castelser Landvogt Hans Georg von Marmels (1573–1596)⁸ darüber beklagt hatten, sandte dieser unter dem Datum des 11. Juni ein scharfes Schreiben nach Alvaneu, in dem er den sofortigen Vollzug der Ausweisung anordnete und anderenfalls mit einer Zitation auf den bevorstehenden Beitag in Chur⁹ vor die Zehn Gerichte drohte. Ihre Entscheidung hatten ihm *amma und grichtt zu Al-*

fanüw (Ammann und Gericht zu Alvaneu)¹⁰ unverzüglich und auf eigene Kosten durch einen Boten schriftlich mitzuteilen.

In der gewünschten Antwort vom 12. Juni 1585 erklärten diese, dass sie die Klage beim Landvogt verwundere, denn sie liessen den «Pfaffen» *nit one ursach* noch eine Weile in ihrem Dorf. Er habe nämlich versprochen, dem seit Jahren schwer kranken Adam Flury¹¹ zu helfen. Dieser habe innig darum gebeten, man möge Scotto noch einige Zeit erlauben, ihn zu betreuen. Das hätten Ammann und Gericht allen Gemeinden vorgetragen, woraufhin der entsprechende Beschluss erfolgt sei. Mit Ausnahme der nächsten Verwandten hätten sogar die Sippen der beiden freigesprochenen Frauen nichts dagegen einzuwenden gehabt, wenn *er für sich zum huss gangi und danen enen nütt im weg sige noch thui*, wenn er sich also nur zum Haus des Kranken begeben und nichts für sie Nachteiliges unternehme. Nach Beendigung der Behandlung sollte die vom Malefizgericht verhängte Verbannung in Kraft treten. Abschliessend drückten Ammann und Gericht von Alvaneu die Hoffnung aus, dass der Landvogt diese Entscheidung akzeptiere, denn sie sei nur *dem armen bresthaff[t]en man zu lieb* geschehen. Wenn der «Pfaffe» wieder in ihr Dorf komme, wollten sie *wol mitt im verschaffen, dass er behuttsam sige*. Sie würden also schon dafür sorgen, dass der Geistliche keine neuen Schwierigkeiten mehr bereite.

Am 27. Juni antwortete der Landvogt mit einem mehr als dreiseitigen Schreiben. Darin verwies er darauf, dass er selbst dem italienischen Geistlichen auf dessen Bitte hin zwei Tage Aufschub der Verbannung und freies Geleit gewährt habe, damit er in Alvaneu abrechnen und einige Bücher holen könne. Dass aber ein einzelnes Gericht ein Urteil der Zehn Gerichte aufhebe, wollte der Landvogt nicht dulden. Er kündigte an, diese Angelegenheit vor einem anderen Gericht rechtlich abklären zu lassen. Dabei gelte es auch festzustellen, ob die dem Landesfürsten angefallenen und weiter anfallenden Kosten nun nicht von jenen, die *den pfaffen mit gewaldt wöllen haben*, zu erstatten seien – oder gar von Annalina Flury, weil man ihr Urteil nicht umgesetzt habe. Bezüglich der Zustimmung der Sippen zum weiteren Aufenthalt des Pfaffen in Alvaneu erklärte der Landvogt, dass in dieser Frage die Meinung der Kinder der Angeklagten von entscheidender Bedeutung sei, denn sie und ihre Mütter hätten gegebenenfalls die Gerichtskosten zu tragen und nicht die Verwandtschaft. Er befürworte ebenfalls, dass Kranken geholfen werde. Zu diesem Zweck liessen sich aber selbst grosse Herren von weit her zu den Ärzten bringen. Das könne man auch von dem Kranken in Alvaneu verlangen. Dazu komme noch, dass der Geistliche wohl gezeigt habe,

woher er *sin kunst hat*. Da er vermutlich auch in anderen Dörfern auf die gleiche Weise tätig sei, müsse man befürchten, dass der Landesherrschaft weitere Schwierigkeiten und Kosten erwachsen. Sie werde deshalb eine nachgiebige Haltung des Landvogts gegenüber einem *sölichen pfaffen, der von den Zechen Gerichten uss dem lanndt gerächtet unnd banndiert ist*, sicher nicht gut heissen, zumal dieser *doch mit sinen sachen mit dem tüffel umb gatt*. Die Gerichtsleute hätten ja selbst von ihm gehört, wie er die Menschen mit der Behauptung habe zu blenden versucht, dass *die, so häxen syendt, nit uss der kylchen khommen* könnten, wenn er darin eine Messe gelesen habe. Ob das *der christenlichen kylchen gemäss* sei, sollten sie sich gut merken. Auf alle Fälle hätten Ammann und Gericht die Kosten zu tragen, wenn man den «Pfaffen» neuerlich gefangen nehmen müsse.¹² Und genau dieser Fall trat kurz darauf ein.

Die neuerliche Verdächtigung

Unter dem Datum des 12. Juli 1585 berichteten Landammann und Rat im Belforter Gericht aus Alvaneu dem Landvogt, dass man die Verbannung des «Pfaffen» ursprünglich nur für zehn Tage aufgeschoben habe. Nachdem deswegen beim Landvogt eine Klage wegen Ungehorsams eingegangen sei, hätten sie sich eilends beraten und beschlossen, den Geistlichen auszuweisen. Dieser jedoch habe sich geweigert, das Gericht Belfort endgültig zu verlassen, sondern habe sich jeweils nur nach Filisur oder Alvaschein begeben, um am nächsten Morgen wieder nach Alvaneu zu kommen. Die weiteren Klagen über den Ungehorsam des Gerichts seien deshalb unbegründet gewesen.

Um diese Zeit sei dann ein *ruch schnewetter in gefallen*, so dass man das Vieh von den Alpen habe abtreiben müssen. Als dabei die Leute von Alvaschein durch Alvaneu nach Hause gezogen seien, hätten sie eine Kuh verloren. Ihr Besitzer sei daraufhin *nit bedachtter* gewesen, als dass er sich zusammen mit dem Alvascheiner Ammann Jakob zu dem verbannten Pfaffen begeben und ihn gefragt habe, *ob er mitt sinen künsten inen nit khöne die kuo zeigen*. Da habe der Geistliche dem Ammann Jakob folgendes Schreiben ausgefertigt, das er Ammann und Gericht in Belfort übergeben sollte, denn die darin angeführten Personen hätten *die khuo gestollen*:

*Io Pre[te] Franc[esco] Scotto e[ss]endo rogato da Felix di Felix
che gli faci uno servitio che lui havendo p[er]so una vacha gli*

faci tanto a gli far una prova p[er] quella sua vacha et cosi hai io fatto á tutta mia posanza et cosi io ho catato che sua vacha é stata mazata alli doi di lui 1585 in una vernerdi il primo che á messo mano alla vacha é statto uno che si domanda Paulo il secondo Giery quella che á tenuto p[er] prendere il sangue á nome Anna quella che á lavato la busecha á nome Gretta quello che la spartita á nome Anz et in dominicha anno magnato la pezza del rognono con il dur et il galono a prosa il nodo et cosi il professo p[er] il mio giuramento. Io Pre[te] Franc[esco] Scotto confesso ut supra.

(Ich, der Priester Francesco Scotto, wurde von Felix, Sohn des Felix, gebeten, ihm einen Dienst zu erweisen, da er eine Kuh verloren hatte, und alles zu unternehmen, um ihm eine Probe über diese seine Kuh zu machen. So habe ich eine gemacht nach aller meiner Fähigkeit. Dabei habe ich herausgefunden, dass seine Kuh an einem Freitag, dem 2. Juli 1585, geschlachtet worden ist. Der Erste, der Hand an die Kuh gelegt hat, ist einer gewesen, der sich Paul nennt, der zweite Jörg; jene, die das Blut aufgefangen hat, trägt den Namen Anna; jene, die die Eingeweide gewaschen hat, trägt den Namen Greta; jener, der sie aufgeteilt hat, trägt den Namen Anz. Am Sonntag haben sie den Nierenlappen samt dem Harten und dem Bewuchs nahe beim Knoten gegessen. Das bekenne ich mit meinem Eid. Ich, der Priester Francesco Scotto, erkläre das oben Angeführte.)

Der Geistliche unterstellte den namentlich erwähnten Alvaneuern in seinem Schreiben keinen einfachen Viehdiebstahl, sondern eine rituelle Tötung der Kuh, denn sie hätten das Tier geschlachtet, um seine Niere zu verspeisen. Diese galt als Sitz von Zauberkraften, die man sich durch Verzehr aneignen wollte.¹³

In ihrem Brief vom 12. Juli 1585 erklärten Landammann und Rat im Belforter Gericht, dass der italienische Geistliche ausser den im zitierten Schreiben erwähnten Personen *andere erlich lütt mer bescholtten* [habe] *alss die bössen, ob gott wil umb unschuld*. Glücklicherweise seien jedoch weitere Probleme dadurch verhindert worden, dass man die Kuh in einem Tobel bei Belfort gefunden habe, *wo sy erfallen ist*. Obwohl die Leute somit von dem «Pfaffen» falsch beschuldigt worden seien, habe ihn die Obrigkeit nicht können *hinweg bringen*. Er habe den Leuten vielmehr erklärt, *er fürchtte niemett, er welli alli ding wol verantwürtten, ess cöne und möge im niemett nütt thuon*. Schliesslich sei nichts anderes mehr übrig geblieben, als dass Landammann und Rat den Geistlichen am 10. Juli im Alvaneuer Bad gefangen nehmen lies-

sen, wo er auch verwahrt bleiben sollte, bis der Landvogt über das weitere Vorgehen entschieden habe. Das sollte aber möglichst rasch geschehen, denn der aufdringliche Gefangene, den man nicht habe loswerden können, lasse der Obrigkeit Tag und Nacht keine Ruhe, sondern *verachttett sie ganz und gar, dan er füred für* [entfacht Feuer] *in siner gefengniss, sincktt und springtt alli übigkeit, an facht, wass er kan und mag mitt worden und werchen.*

Am selben Tag wie der Landammann und Rat wandte sich auch der im Bad Alvaneu inhaftierte Geistliche in einem auf Italienisch verfassten Schreiben an den *Lant focht*. Darin bat er ihn um Mitleid und Gnade, weil er bei der bewussten Beschwörung über eine verlorene Kuh des *Felix di Felix da Daluagieno*, die er im Ärger in einer Stube vorgenommen habe, vom Teufel, dem *inimico della verita* (Feind der Wahrheit), getäuscht worden sei. Dieser habe ihm eine grosse Lüge unterbreitet, um ihn dadurch zu erniedrigen. Scotto betonte, dass weder der Teufel noch er erklärt hätten, wo der Vorfall mit der Kuh stattgefunden habe. Damit versuchte er wohl die Zuständigkeit der Zehn Gerichte für diesen Fall in Frage zu stellen, denn Alvaschein gehörte zum Gotteshausbund. Auch betonte der Geistliche, dass er das kompromittierende Schreiben nicht dem *ministr*, also dem Landammann, gesandt habe und dass er *per comandamento di una dritura et di tutto il comune* – also auf Anforderung des Gerichts und der gesamten Gemeinde – nach Alvaneu zurückgekommen sei, und zwar nicht um Zwist unter den Menschen zu verbreiten, sondern um so gut wie möglich zu helfen, was er auch getan habe. Das oben zitierte Schreiben habe er zwar tatsächlich verfasst, aber nicht auf dem Boden des Gerichts Belfort. Wenn er und der Landvogt sich in Lenz befänden, wollte er ihm beweisen, dass er ein Geistlicher sei, der nichts Böses, sondern stets so viel wie möglich Gutes getan habe, wobei er verbleiben wolle. Wenn er nun aber gefehlt habe, bitte er *con le braze in croce* – mit gekreuzten Armen – um Gnade und Barmherzigkeit, auch um Schaden von seinem Stand und der gemeinsamen Religion fernzuhalten. Er wolle nichts Weiteres mehr unternehmen, sondern sich zurück auf seine Pfründe begeben und Gott dienen.

Das Gerichtsverfahren gegen den Geistlichen

In einem Schreiben aus Alvaneu vom 16. Juli betonten der Belforter Landammann und der dortige Rat gegenüber dem Landvogt noch einmal, dass der Priester erst gefangen genommen worden

sei, nachdem sie ihn mehrmals aus dem Land verwiesen hätten. Obwohl er *sine künst* nicht in ihrem Gericht ausgeübt habe, wie man aus seinem eigenen Schreiben ersehen könne, so habe er doch *personen in unserer gmeind angeben [...] umb unschuld, gott sige lob*. Da es die Aufgabe der Obrigkeit sei, das Böse zu verfolgen, habe man den Geistlichen gefangen gesetzt, weil er dem Befehl des Landvogts, das Land zu verlassen, nicht nachgekommen sei. Landammann und Rat baten diesen nun eindringlich darum, dass er sich persönlich zu ihnen begeben und *helffe ratten, wass darin zu handlen sige*. Da es sich beim Gefangenen um eine geistliche Person handle, die ihre Weihe mit Brief und Siegel nachweisen könne, wisse man nicht, ob der Fall vor das bischöfliche Gericht gehöre. Landammann und Rat baten um Eile, *damitt der handel ab dem cöstig khome und mir ouch wüssend, woran mir sigend*.

Einen Tag später, am 17. Juli, sandte Hans von Ortenstein aus Chur ein Schreiben an den Landvogt Hans Georg von Marmels, den er darin als «Schwager» ansprach. Der Verfasser des Briefs, Inhaber des Schlosses Ortenstein im Domleschg, war mit Lucretia von Schauenstein vermählt, bei deren Mutter es sich um eine Geborene von Marmels handelte.¹⁴ Hans von Ortenstein teilte dem Landvogt mit, von dessen Diener erfahren zu haben, dass er in Alvaneu *den pfaffen von Cschaidt Franciscum* habe gefangen nehmen lassen. Seiner Meinung nach sei dieser *des tüffells kindt [...] und sein schülerr, ein schelm, der keiner eren werdt und mit dem tüfel umbgadt, der sein schulmeister ist*. Der Geistliche habe ihm einen Bürgen gestellt, *der mit hexenwärc umbgadt*. Wenn er Scotto hätte fassen können, hätte er von der Obrigkeit unerbittlich verlangt, *das er, als ers verdiendt, gricht wär worden*. Nun bat Hans von Ortenstein aber den Landvogt um aller Gerechtigkeit willen, er solle *den schelmen abträg lassen thun*, denn er habe *mär als 1000 pfaffen* gekannt, *aber kein schelm kendt alss den*.

Unter dem Datum des 20. Juli teilte schliesslich der Landvogt aus Castels dem Belforter Landammann und Gericht seinen Entschluss mit, den *frömbden wälttschen pfaffen uss Ittallia*, der *von wegen ettwas procäss* gefangen genommen worden sei, vor das Malefizgericht zu stellen. Zu diesem Zweck sollten sie einen weisen, wohlverständigen und unparteiischen Rechtsprecher verordnen, der mit dem kaiserlichen Recht gut vertraut sei, und – wenn nötig – auch einen Fürsprech. Diese hätten sich am nächsten Freitag, den 23. Juli in der Herberge des Jan *Ruett* in Lenz einzufinden, dass man mit dem Geistlichen *mit unnd onne martter dieselbig nacht nach dem keysserlichen rächten könne hanndlen*. Am

nächsten Morgen sollten das Urteil gesprochen und alle notwendigen Angelegenheiten geregelt werden.

Das Malefizgericht über Francesco Scotto wurde wie geplant am 24. Juli 1585 im «Gerichtswirtshaus» zu Lenz gehalten. Als Malefizrichter wirkte abermals Sebastian Erni, als Fürsprecher Heinrich von Porta, beide aus Davos. Weitere Gerichtsbeisitzer waren Peter Rüdi als Bote des Gerichtes Klosters, der Schreiber Walthier aus dem Gericht Castels, der *budystat* (Potestat) Christan Rudt aus dem Gericht Schiers ebenfalls als Fürsprech, Ulrich Simon, der Schreiber von Malans, Balli Glarner als Bote von Maienfeld, Paul Buol von Parpan, Bartle Gress als Bote aus dem Gericht Belfort, der Statthalter Martin Rott aus St. Peter im Schanfigg, Simon Held aus Langwies und der Malefizschreiber Kaspar Erni. Darüber hinaus wurden zwei Beisässe sowie der Landammann Jakob Walthier aus dem Belforter Gericht und der Alvaneuer Weibel Balli Dissli entlohnt. Der Scharfrichter verdiente sieben Gulden und neun Batzen, seine Frau erhielt sechs Batzen, der Knecht vier Batzen. Aus der erhaltenen Rechnung geht hervor, dass der «welsche Pfaffe» 15 Tage lang – zuerst im Bad Alvaneu, dann im Haus des Ammanns Jakob Walthier und schliesslich in Jan *Ruettts* Haus zu Lenz – *gombdtt* (bewacht) worden war.

Welches Urteil über den Angeklagten gefällt wurde, geht aus den erhaltenen Unterlagen nicht hervor. Da entsprechende Kosten sicher in der vorliegenden Abrechnung des Prozesses vermerkt worden wären, ist davon auszugehen, dass das Gericht keine Leibesstrafe verhängte. Scotto dürfte entweder neuerlich verbannt oder an eine geistliche Instanz überstellt worden sein, wovon im Bischöflichen Archiv jedoch keine Aufzeichnungen vorliegen.¹⁵

Der italienische Zauberpriester dürfte über ein weites Betätigungsfeld verfügt haben. Dass es ihm an Aufträgen keineswegs fehlte, belegen zwei Schreiben aus der Feder von Johann Baptist da Colz vom Juli 1585, die sich bei den Akten über die Ereignisse in Alvaneu befinden. Scotto war damals in Zuoz erwartet worden und sollte ehest möglich nach Bormio kommen, wo neue Aufgaben in durchaus gehobenen Kreisen auf ihn warteten.

Zusammenfassung

Nach Alvaneu war der geistliche Hexenfinder von der Gerichtsobrigkeit und der Gemeinde berufen worden, um Probleme vor Ort lösen zu helfen. Stattdessen verschärfte er die Schwie-

rigkeiten massiv: Der Zauberpriester, der vorgab, magisch tätige Schädiger auf dieselbe Weise identifizieren zu können, löste Gerichtsverfahren gegen zwei Frauen aus, die sich im Mai 1585 im Albulatal – wie zum Beispiel zwei Jahre davor im Misox – leicht zu umfangreichen Hexenverfolgungen hätten ausweiten können.

Aber schon der Umstand, dass der Geistliche tatsächlich selbst die Gewähr für die Anklage übernehmen musste, zeigt das geringe Interesse der örtlichen Obrigkeit daran. Auch das Malefizgericht des Zehngerichtenbundes, das aus Vertretern aller Gerichte bestand, erwies sich als wenig verfolgungsfreudig. Die Prozesse endeten mit Freisprüchen für die beiden Angeklagten, nachdem diese trotz des Einsatzes eines Scharfrichters zu keinen belastenden Geständnissen gebracht worden waren.

Ob die zwei Frauen bei den Verhören nur über zauberische Aktivitäten oder auch über Bestandteile der gelehrten Hexentheorie vernommen worden waren, ob man also einen Zauberei- oder einen Hexenprozess geführt hatte, bei dem die Angeklagten nicht mehr nur als Einzeltäter, sondern als Mitglieder einer Teufelssekte galten,¹⁶ lässt sich anhand der erhaltenen Unterlagen nicht mehr feststellen. Insofern ist der Begriff «Hexe» im Titel des vorliegenden Beitrags im volkstümlichen Sinn zu verstehen, der Hexen und Zauberer nicht unterschied. Der italienische Geistliche war jedenfalls mit der Dämonologie vertraut und hatte dem Gericht entsprechende Vorgangsweisen empfohlen.

Die Vertreter des Zehngerichtenbundes zeigten sich nach dem Freispruch der Alvaneuer Frauen auch nicht daran interessiert, den Kläger wegen seiner ungerechtfertigten Bezichtigungen zu belangen, sondern versuchten ihn durch eine Ausweisung loszuwerden. Dabei unterschätzten sie jedoch das Selbstbewusstsein des Geistlichen und den Rückhalt, den er mit seinen «Künsten» bei grossen Teilen der Bevölkerung fand. Wie in vielen anderen Fällen vermochte ein misslungenes Gerichtsverfahren keineswegs das Ansehen des Hexenfinders oder gar die magische Weltansicht der Betroffenen grundlegend zu erschüttern.

So entschieden sich in allen Gemeindeversammlungen des Gerichts Belfort grosse Mehrheiten dafür, den Geistlichen entgegen dem Urteil des Malefizgerichts nicht sogleich auszuweisen, sondern weiterhin in Alvaneu praktizieren zu lassen. Als ihm dies aber auf Betreiben einer Minderheit durch die Klage beim Landvogt unterbunden werden sollte, holte der Zauberpriester zu einem neuen Schlag aus: Von einer Kuh, die einem Bauern aus Alvaschein beim Alpabtrieb nach einem sommerlichen Schlecht-

wettereinbruch abhanden gekommen war, erklärte er im Zuge einer Beschwörung, dass sie von einem Zirkel magischer Schädiger in Alvaneu, den er bald mit weiteren Bezichtigungen ausdehnte, rituell getötet worden sei. Diese Unterstellung verbreitete der Geistliche nicht etwa geheim. Er verfasste darüber vielmehr in Anwesenheit des Alvascheiner Ammanns eine Bestätigung samt Namensnennungen, die nur den Zweck haben konnte, die Obrigkeit des Nachbargerichts zu neuerlichen Zauberei- oder Hexenprozessen zu zwingen. Solche wären möglicherweise auch eingeleitet worden, wenn der Kadaver der vom Weg abgestürzten Kuh nicht kurz danach in einer Schlucht bei Belfort gefunden worden wäre.

Aber auch diese Panne brachte den Geistlichen nicht von seinen Zielen ab. Er erklärte den Irrtum als bewussten Schachzug des Teufels gegen sein segensreiches Wirken, was vermutlich viele seiner Anhänger glaubten. Nachdem ihn Ammann und Gericht von Alvaneu im dortigen Bad wegen des Verstosses gegen die angeordnete Verbannung und auch wegen ungerechtfertigter Bezichtigungen gefangen gesetzt hatten, zeigte er nicht die geringste Reue, sondern demonstrierte seine vermeintliche Überlegenheit mit allen ihm verbliebenen Mitteln. Ein Malefizprozess, der schliesslich gegen ihn geführt wurde, dürfte mit seiner endgültigen Ausweisung oder der Überstellung an eine geistliche Institution geendet haben.

Während im Süden des benachbarten Grauen Bundes, in der Talschaft Misox, auf das dortige Wirken des Mailänder Kardinals und Erzbischofs Karl Borromäus im Jahr 1583 die ersten Hexenprozesse in Graubünden gefolgt waren,¹⁷ scheint es im Zehngerichtenbund nach den missglückten Hexenjagden des italienischen Priesters Francesco Scotto fast zwei Jahrzehnte lang zu keinen gerichtlichen Verfolgungen magischer Delikte gekommen zu sein. Selbst als in der benachbarten Grafschaft Vaduz im ausgehenden 16. Jahrhundert mehrere Hexenprozesse stattfanden,¹⁸ ist hier von ähnlichen Ereignissen nichts überliefert. Erst im Jahr 1604 wurde ein gewisser Georg Schoder aus dem Montafon in Maienfeld als Sodomit, Zauberer und Dieb verbrannt.¹⁹

Der Umstand, dass im Zehngerichtenbund Hexenverfolgungen erst nach der vollständigen Lösung von Österreich um die Mitte des 17. Jahrhunderts – und dann mit grosser Vehemenz – durchgeführt wurden, kann als überaus bezeichnend für die Bedeutung staatlicher und gerichtlicher Strukturen gelten.²⁰ Schon das Beispiel des nahe gelegenen Bregenzerwalds hatte mehrere Genera-

tionen davor gezeigt, dass nach Selbständigkeit strebende politische Gebilde nicht gut beraten waren, exzessive gerichtliche Hexenverfolgungen zu führen, wenn übergeordnete Instanzen leicht einzugreifen vermochten.²¹ Nach dem Loskauf von Österreich bestand diese Gefahr in den Acht Gerichten nicht mehr. Der Weg zur «grooss Häxatöödi» (grossen Hexentötung)²² war frei. Sie sollte sich allerdings für die erhoffte Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme als gleich untauglich erweisen wie der im ausgehenden 16. Jahrhundert in Alvaneu praktizierte Versuch, einen geistlichen Hexenfinder und Zauberpriester damit zu betrauen.

Der Historiker Manfred Tschaikner ist wissenschaftlicher Archivar am Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz und Dozent an der Universität Wien.

Adresse des Autors: PD Mag. Dr. phil. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstrasse 28, A-6900 Bregenz

Endnoten

1 Tiroler Landesarchiv, Pestarchiv VIIa, 24; alle folgenden Zitate ohne Quellenangaben stammen aus diesen Unterlagen. Im Gemeindearchiv von Alvaneu finden sich keine Aufzeichnungen zum vorliegenden Fall: freundliche Mitteilung des Gemeindeganzlisten Maurus Engler, 28. November 2011. Für ihre Unterstützung bei der Übersetzung der italienischsprachigen Texte danke ich Evelyn Höllrigl, Wien-Leifers.

2 Wohl ein Lehnwort aus lateinisch «procax» (frech, unverschämt, übermütig) oder italienisch «procace» (frech, unanständig, anstößig).

3 Heinrich Kramer (Institoris), Der Hexenhammer. Malleus maleficarum. Hg. v. Günter Jerouschek u. Wolfgang Behringer. 8. Aufl. München 2010, S. 681–682.

4 Paul Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes. Festschrift zur Fünfhundertjahrfeier seiner Gründung 1436–1936. Davos 1936, S. 114; Florian Hitz, Politische Strukturen und politische Kultur in den Acht Gerichten, 15.–17. Jahrhundert. Diss. phil. Heidelberg 2010, S. 240–241.

5 Gillardon (wie Anm. 4), S. 114.

6 Seit 1567 verfügten die Drei Bünde über einen eigenen Scharfrichter: Hitz (wie Anm. 4); S. 253.

7 Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Bd. 4. Nachdruck München 1984, Sp. 1579.

8 Gillardon (wie Anm. 4), S. 114; Hitz (wie Anm. 4), S. 149 und 154.

9 Zu dieser Versammlung der Häupter der Drei Bünde als deren Exekutivorgan vgl. Hitz (wie Anm. 4), S. 92–93.

10 Das Gericht Belfort wurde oftmals auch als «Gericht Alvaneu» bezeichnet: Josef Hofer, Gaudenz von Matsch und die Gerichte im Prättigau. Vorgegebenheiten, Rechtsverhältnisse und urkundliche Überlieferungen über die Ausübung der Herrschaft durch Gaudenz von Matsch. Diss. phil. Innsbruck 1974, S.89.

11 Im Brief des Landammanns und Rats vom 12. Juli wird er als *Adam Grab* bezeichnet.

12 Diese Darlegungen bilden einen weiteren Beleg für die von Florian Hitz betonte Maxime des Sparens bei der Strafjustiz des Landvogts: Hitz (wie Anm. 4), S. 244–250.

13 F. Eckstein, Fleisch. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Bd. 2. Nachdruck Berlin-New York 1987, Sp. 1598–1620, hier Sp. 1602; vgl. auch Paul Sartori, schlachten. In: Ebenda, Bd. 7, Sp. 1080–1087, hier Sp. 1082: «Im Allgäu bekommt der Pfarrer von jedem Stück, das im Jahre geschlachtet wird, die Nieren.»

14 Schweizerisches Geschlechterbuch. 4. Jg. Basel 1913, S. 595; vgl. auch Historisch-biographisches Lexikon der

Schweiz. Bd. 7. Neuenburg 1934, S. 39. Für seine Unterstützung bei der Identifizierung der Person danke ich Urs Brunold, Staatsarchiv Chur.

15 Freundliche Mitteilung von Dr. Albert Fischer, Bischöfliches Archiv Chur, 23. November 2011.

16 Zum Unterschied zwischen Hexen- und Zaubereiprozessen vgl. Manfred Tschaikner, Hexenverfolgungen im Toggenburg. Wattwil 2010 (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 44), S. 19–25.

17 Vgl. dazu an neueren Arbeiten Albert Fischer, *Reformatio und Restitutio. Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubenserneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Pastoralreform (1601–1661)*. Zürich 2000, S. 165–167; Martin Bundi, *Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der «Religionsfreiheit» zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert)*. Bern-Stuttgart-Wien 2003, S. 140–156; Florian Hitz, *Religiöse Toleranz und Minderheitenschutz – Rechtgläubigkeit und Hexenverfolgungen*. In: Bündner Monatsblatt 2004, S. 89–94; Manfred Tschaikner, *Graubünden (Grisons), Canton of*. In: *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition*. Hg. v. Richard M. Golden. Bd. 2. Santa Barbara/California 2006, S. 455–456; Ulrich Pfister, *Hexenprozesse in den Drei Bünden. Eine Kehrseite der Konfessionalisierung und der Herrschaft des «gemeinen Mannes»*. In: *Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Akten der historischen*

Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002. Hg. v. Georg Jäger u. Ulrich Pfister. Zürich 2006, S. 287–314, hier S. 289.

18 Manfred Tschaikner, *Die Vaduzer Hexenprozesse am Ende des 16. Jahrhunderts*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 101 (2002), S. 147–152; ders., *Die ersten bekannten Hexen, Landvogt Sandholzer und der verschuldete Graf – Neues zu den Hexenverfolgungen in Liechtenstein*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 104 (2005), S. 69–83, hier S. 72–76.

19 Manfred Tschaikner, *Die Hinrichtung eines Montafoner Zaubers in Maienfeld (1604)*. In: *Bludener Geschichtsblätter* 64 (2002), S. 23–24.

20 Wolfgang Behringer, *Zur Geschichte der Hexenforschung*. In: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband*. Karlsruhe 1994 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2), S. 93–146, hier S. 129.

21 Manfred Tschaikner, *Grenzüberschreitendes bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee*. In: *Montfort* 62 (2010), S. 113–121; ders., *«Damit das Böse ausgerottet werde» Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert*. Bregenz 1992 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11), S. 49–64.

22 Hilde Ribl, *Di grooß Häxatöödi im Prättigau*. In: *Bündner Jahrbuch* 1966, S. 51–57.